

Jörg Reinholz  
Hafenstr. 67  
34125 Kassel  
☎ 0561 317 22 77  
✉ 0561 317 22 76  
joerg.reinholz@fastix.org

Jörg Reinholz, Hafenstr. 67, 34125 Kassel

Kassel, am 04.08.2017

Amtsgericht Kassel

per Telefax an 0561 / 912 - 2030

### **In Sachen 280 Ds – 2660 Js 5822/17 gegen mich selbst**

beantrage ich wie folgt:

#### **1.)**

Der Anzeigerstatter Weber wird durch mich als Zeuge vernommen. Es soll hierdurch Beweis darüber erhoben werden, dass sehr wohl genügend Tatsachen vorliegen, die es rechtfertigen, die Meinung zu äußern, dass diesem entweder wegen „unsachlichem Verhaltens in der Wahrnehmung des Berufes als Rechtsanwalt“ und sogar krimineller Handlungen in der Ausübung des Berufes als „Rechtsanwalt“ (gemäß § 14 Absatz 2 Nr. 8. BRAO), alternativ wegen eines seit längerem anhaltenden geistigen Verfalls (gemäß § 14 Absatz 2 Nr. 3 BRAO) der Entzug der Zulassung droht.

#### **2.)**

Ich beantrage die Vernehmung des Anzeigerstatter Weber nicht nur summarisch sondern durch Video oder Tonaufnahme, jedenfalls wortwörtliches Protokoll aufzuzeichnen. Ich begründe dieses damit, dass der Anzeigerstatter Weber als Rechtsanwalt darin geübt ist, durch eine Aussage einen Eindruck zu erwecken ohne den gezielt bewirkten Eindruck wörtlich so behauptet zu haben, was bei einer nur summarischen Aufnahme der Aussage zu Irrtümern führt. Andererseits habe ich den Anzeigerstatter Weber in der Vergangenheit auch bei glasklaren, rotzfrechen und systematischen Lügen – gerade vor Gerichten – erwischt, bei denen der Anzeigerstatter Weber im Einzelfall sogar schriftliche Lügen nach dem Hinweis auf die objektive Unwahrheit rotzfrech durch neue schriftliche Lügen ersetzte.

Das Ziel dieses Antrages ist zum einen, dass sowohl das Gericht als auch ich mich jederzeit an den genauen Wortlaut seiner Aussage erinnern und also zum Zweck des Beweises berufen kann und dem um dem sich hier bewusst unwahr als ehrlich darstellenden Herrn Weber zudem die nach dem früheren Verhalten und gemäß der zahlreichen Unwahrheiten in seinem Strafantrag zu erwartenden weiteren Lügen auch einwandfrei nachweisen zu können.

#### **3.)**

Herr Frieder Nau, zu laden über

Dipl.-Psych. Dr. med. Frieder Nau und Kollegen  
Neumarkt 8 - 10  
50667 Köln

soll als Zeuge geladen werden um Beweis darüber zu erheben, wie und auf wessen Veranlassung sein, schon in den Sachverhaltsfeststellungen objektiv unwahres Gutachten zu Stande kam. In dem „Gutachten“ des Zeugen Frieder Nau ist unter anderem von einem Gebrauch von „zahlreichen Superlativen“ auf meiner Webseite zu lesen, die es dort aber weder gab noch gibt, denn es gab und gibt dort gar kein Superlativ, was sogar die Anlagen des Dr. Nau beweisen Auf solchen vorsätzlich unwahren Tatsachenbehauptungen ist aber das gesamte „Gutachten“ aufgebaut. Dieses, also von Unwahrheiten geprägte „Gutachten“ wurde von dem Zeuge Nau direkt an den Anzeigerstatter Weber adressiert. Es liegt also nahe, dass der Zeuge Nau in der Befragung einräumen wird, dass der Dr. Weber das Gutachten als Gefälligkeitsgutachten bestellt und dessen inhaltliche Falschheit und die darin zu ziehenden Schlüsse offensiv als Gegenleistung für die Bezahlung verlangt hat, was als Anstiftung strafbares Verhalten ist und als „unsachliches Verhalten“ einen Entzug der Zulassung durch die Anwaltskammer rechtfertigt. Der Zeuge Frieder Nau soll zu dem sämtlichen Schriftverkehr, auch Emails mit dem Anzeigerstatter Weber offenlegen um ggf. die Verabredung zu der offensichtlich vorliegenden Straftat der Falschaussage nachweisen zu können.

#### 4.)

Hierzu soll – als Beweis – vom OLG Düsseldorf die gesamte Akte I-20 U 66/13 (Reinholz/Euroweb) beigezogen werden. Und zwar insbesondere aber nicht ausschließlich das Schreiben des Dr. Weber vom 13.9.2013 und die Anlagen "BB1" (das "Gutachten") bis "BB4" (beigefügte Anlagen). Dieses "Gutachten" ist eine geeignete Urkunde um die Behauptungen darin mit der Realität aus den vom Zeuge Nau selbst beigefügten Anlagen zu vergleichen und aufzeigen zu können, dass das Gutachten in seinen Sachaussagen leicht erkennbar nicht mit der Realität in Übereinstimmung zu bringen ist.

#### 5.)

Es sollen aus der Akte des OLG Düsseldorf in der Sache ISH-Network gegen Euroweb (I 20 U 140/12) sämtliche Schriftsätze des Dr. Weber mit Anlagen als Beweismittel beigezogen werden. In der durch das Urteil in der Sache I-20 U 66/13 fest stehenden Kenntnis der Unwahrheit des Gutachtens des Zeugen Frieder Nau hat der Anzeigerstatter Weber in der rechtswidrigen Absicht, mich durch die Verleumdung als möglicher Zeuge zu entwerten sich erneut auf das von ihm veranlasste Gefälligkeitsgutachten des Zeugen Nau gestützt und mich vorsätzlich unwahr vor Gericht beschuldigte, ihn bedroht und verleumdet zu haben.

#### 6.)

Ich beantrage vorsorglich schon jetzt, dass dem Anzeigerstatter Weber gemäß § 469 StPO sämtliche Kosten des Verfahrens auferlegt werden, denn seine Anzeige und sein Strafantrag ist derart von vorsätzlich unwahrem Vortrag geprägt, dass hier nur noch von einem höchst üblen Missbrauch der Justiz ausgegangen werden kann.

#### 7.)

Ich ersuche schon jetzt das Gericht, zu verfügen dass gegen den Anzeigerstatter Weber wegen vorsätzlich falscher Verdächtigung und versuchter mittelbarer Freiheitsberaubung zu ermitteln ist, denn schon im Hinblick auf die angezeigten und angeklagten – angeblichen – Straftaten steht fest, dass der Anzeigerstatter Weber, der sich als „Dr. jur.“ und auch im Hinblick auf die Dreistigkeit und Offensichtlichkeit seiner Lügen nicht auf einen Irrtum berufen kann, vorsätzlich handelte. Also hat er mich bereits gegenüber einem zur Entgegennahme von Anzeigen zuständigen Amtsträger wider besseres Wissen einer rechtswidrigen Tat in der Absicht verdächtigt, ein behördliches Verfahren oder andere behördliche Maßnahmen gegen mich herbeigeführt, weshalb die Tat gemäß § 164 StGB erweislich stattfand und zu bestrafen ist.

**8.)**

Ich ersuche das Gericht im Hinblick auf die oberdreist erscheinenden Lügen des Anzeigerstatters Weber in den Verfahren sowie der Strafanzeige gegen mich durch ein medizinisch-psychologisches Gutachten eines vom Gericht bestimmten und von allen Teilnehmern und Zeugen unabhängigen Gutachters festzustellen oder auszuschließen, dass bei dem Anzeigerstatter Weber eben jener „geistige Verfall“ vorliegt, der letztendlich gemäß § 14 Absatz 2 Nr. 3. auch zu einem Widerruf, also Entzug der Zulassung als Rechtsanwalt führen kann. Dem Anzeigerstatter wäre nämlich, wenn man seine Strafanzeige für bare Münze nimmt, nicht bewusst, dass sein Vortrag vielfach mit der Realität nicht in Übereinstimmung zu bringen ist. Wenn er sich der Realität aber so wenig bewusst ist, dann liegt bei ihm geistiger Verfall vor.

Ohne dieses Gutachten kann im Hinblick auf die, einen völligen Realitätsverlust durchaus als möglich erscheinen lassenden, grob unwahren und einer Überprüfung zugänglichen Behauptungen des Anzeigerstatters Weber gegen mich nicht der erforderliche strenge Beweis geführt werden, dass dem Anzeigerstatter Weber ein Entzug der Zulassung erkennbar nicht droht - was definitiv eine Voraussetzung für eine Verurteilung meiner Person ist.

**9.)**

Ich ersuche das Gericht, der für den Entzug der Zulassung des Anzeigerstatters Weber zuständigen Anwaltskammer Mitteilung vom Verfahren und dessen Ausgang und von dessen Straftat gemäß §164 StGB – alternativ, mit Hinblick auf § 15 BRAO dem, den geistigen Verfall des Anzeigerstatters Weber bejahenden Gutachten - zu machen.

**10.)**

Ich ersuche das Gericht schon jetzt, den StA Uekermann zu rügen, weil er eine ganz offensichtlich nicht vorliegende Straftat zur Anklage brachte, was er allein schon bei angemessener Würdigung der Strafanzeige feststellen konnte.

Mit freundlichen Grüßen

Jörg Reinholz  
Kassel, am 4. August 2017

